

A N T R A G

<u>Bezug:</u>	Übergabe Jahresabschlussunterlagen
<u>hier:</u>	Antrag
<u>Datum:</u>	23.10.2022
<u>Status:</u>	öffentlich

Beratungsfolge:

Finanzausschuss	08.11.2022
Haupt- u. Personalausschuss	16.11.2022
Stadtrat	05.12.2022

Der Stadtrat möge nach Vorberatung beschließen:

Beschlusstext:

- (1) Der Oberbürgermeister wird dazu angehalten und beauftragt, alle notwendigen Maßnahmen einzuleiten, welche notwendig sind, um eine Wiedervorlage der Jahresabschlussunterlagen für die Jahre 2018 und 2019 schnellstmöglich - spätestens bis zum 31.01.2023 zu ermöglichen bzw. sicherzustellen. Die Wiedervorlage der Jahresabschlussunterlagen soll nach Prüfung unter Berücksichtigung der tatsächlich vorhandenen Voraussetzungen und Verhältnisse in Bezug auf Deckungsfähigkeit und Übertragungsmöglichkeit gemäß den geltenden Haushaltssatzungen der Jahre 2018 und 2019 ausgerichtet werden und ebenso alle gesetzlichen Vorgaben berücksichtigen. Ebenso sollen innerjährliche Mittelübertragungen (überplanmäßig und außerplanmäßig) entsprechend den haushaltsrechtlich geltenden Vorschriften erfasst, ausgewertet und dargestellt werden.

- (2) Sofern durch personelle Engpässe in der Verwaltung, eine termingerechte Erledigung nicht ermöglicht wird, soll die Inanspruchnahme von Dritten (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater) erfolgen. Dafür notwendige Aufwendungen sollen als außerplanmäßige Ausgaben gemäß §15 (1) Nr. 6 (§§ 105, 107 KVG LSA) HSa HS SDL durch den Oberbürgermeister veranlasst werden.

Begründung:

Die Vertretung hat am 20.06.2022 betreffend der Drucksachen VII/0674 VII/0675 eine Vertagung beschlossen, zwischenzeitlich haben bereits interne Prüfungen durch die Verwaltung auf Hinweis stattgefunden, so dass am 12.10.2022 dazu eine Beratung unter Einladung aller Fraktionen stattgefunden hat. Zu diesem Anlass wurden bereits vorläufige Unterlagen zu bestimmten Prüfungsschwerpunkten durch das Rechnungsprüfungsamt – Frau Richter an die Fraktionen übergeben. Der Inhalt dieser Unterlagen verdeutlicht, vorsichtig ausgedrückt, dass sowohl im Rahmen der Finanzmittelbewirtschaftung als auch dann folgend bei der Erstellung der Jahresabschlussunterlagen Annahmen und Bewertungen Einfluss erhalten haben, für welche weder Anlass bestanden hat noch die Voraussetzungen vorgelegen haben. Hierzu ist festzuhalten, dass eine gegenseitige Deckungsfähigkeit nur dann bestehen kann, wenn Haushaltsvermerke in den Haushaltssatzungen vorhanden sind, für die Haushaltssatzungen der Jahre 2018 und 2019 ist diese Eingangsvoraussetzung nicht gegenständlich. Unabhängig dessen gelten für innerjährliche Mittelübertragungen (überplanmäßig und außerplanmäßig) entsprechend den haushaltsrechtlich geltenden Vorschriften und Gesetzen, enge Normen, die dazu führen, dass sowohl innerjährliche Mittelübertragungen unzulässigen Charakter aufweisen wie ebenso anschließende Übertragungsermächtigungen in das nächste Jahr.

Somit sind Darstellungen und Ergebnisse im Jahresabschluss zu beanstanden, im Kern wird den Mitgliedern der Vertretung eine Prüfung der Jahresabschlussunterlagen überhaupt nicht ermöglicht. Im Gegenteil, es wird ein verzerrtes Bild dargestellt, ein Soll- / Ist-Vergleich zwischen den jeweiligen Haushaltssatzungen und dem Jahresabschluss (also der Teilergebnisrechnung und der Teilfinanzrechnung) ist mit fehlerhaften Planansätzen unmöglich. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Auswirkungen für die Folgejahre vorliegen können, selbst für die kommende Haushaltsatzung 2023 sind Auswirkungen nicht ausgeschlossen, deshalb ist eine Erledigung dringend notwendig. Gleiches gilt auch für die Aufstellung der Jahresabschlussunterlagen für die Folgejahre, diese bauen sukzessive auf den vorhergehenden Jahresabschlüssen auf, eine Erledigung ist dringend notwendig, damit über die finanziellen Verhältnisse Klarheit besteht.

Ich bitte um Zustimmung.

Stendal, den 23.10.2022



R ö h l / Fraktion FSS/BfS
Fraktionsvorsitzender